

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 61/2014
ausgegeben am: 17. September 2014

Sitzung des Ortsbeirates Oppau

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oppau treten am

**Montag, 22. September 2014, 17 Uhr,
im Sitzungszimmer des Oppauer Rathauses,
Edigheimer Str. 26,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Antrag der CDU -Ortsbeiratsfraktion
Naherholungsgebiet „Stricklerweiher“
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Abrissgebäude Samariterstraße
4. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Gefahrenquelle Friedhofsmauer
5. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Mauer am Edigheimer Friedhof
6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Weg zum Edigheimer Friedhof
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht Bebauung am Schwanenweiher in Edigheim
8. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geruchsbelästigung durch Abwasserkanäle

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.09.2014

gez.
Udo Scheuermann
Ortsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung Nr. 389/2014

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Schulen und Kindertagesstätten, hat folgende Leistungen zu vergeben:

Lieferung von Inventar für KTS Unicum, Madenburgstraße, Schanzstraße und für die Spiel- und Lernstube Eberburgstraße in Ludwigshafen

Mengenaufstellung:

Lieferung von Inventar für die Kindertagesstätten Unicum, Madenburgstraße, Schanzstraße und für die Spiel- und Lernstube Eberburgstraße in Ludwigshafen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **17.09.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, Ludwigshafen gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt werden. Sie können den Betrag auch per Überweisung auf das Konto der Stadt Ludwigshafen, IBAN DE45 5455-0010 0000 0001 66 (BIC LUHSDE6AXXX) unter Angabe des **Kassenzeichens 275933-4911-14-0251077** zahlen. Ihre Anforderung der Unterlagen richten Sie dann bitte in Textform per Email an submission@ludwigshafen.de, per Fax an 0621 504-3778 oder auf dem Postweg an

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Submissionsstelle 4-11
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot abgegeben wird.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 20.10.2014, 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 712.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist ist bei der Stadtverwaltung, Bereich Kindertagesstätten, Westendstraße 17, Frau Erben, Telefon 0621 504-2753 möglich.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 04.04.2012 zur wesentlichen Änderung der Ammoniak-Fabrik IV;
Vorhaben: Erweiterung der Ammoniak-Rückverflüssigung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten W 115, 109, Anlage-Nr. 21.07, Gemarkung Oppau, Flurstück 4003/37.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 17.09.2014
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.06.2014 zur wesentlichen Änderung der Butyl-Fabrik
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten M 835, 840, 845, Anlage-Nr. 01.06, Gemarkung Oppau, Flurstück 4003/48.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 17.09.2014
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Dillinger
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe von weiteren **vier Marktsonntagen** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) jeweils am

07. September 2014

21. September 2014

19. Oktober 2014

02. November 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz v. 17.04.2014) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an den oben genannten Sonntagen in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG **sowie Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

§ 2

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 3

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 4

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über diese gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen. Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 5

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 6

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.09.2014

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein
zur Wahl des Beirats für Migration und Integration
am 23. November 2014

Termin

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein statt.

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 20. August 2014 entschieden, dass die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt wird.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Vorbereitung der Wahl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf.

Gewählt werden 22 Beiratsmitglieder. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder bis zu maximal 44 Bewerberinnen bzw. Bewerbern einreichen; sie bzw. er kann sich auch selbst vorschlagen. Auf den Stimmzettel werden maximal 22 Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgenommen.

Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem von der bzw. von dem Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die bzw. der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind. Dies gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, Wahlamt, 4. OG, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab

am Montag, dem 13. Oktober 2014, 18 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlen nicht stattfinden, wenn zu der Wahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates (22) übersteigt. Ob die Wahlen stattfinden können oder nicht, wird spätestens bis 20. Oktober 2014 bekanntgegeben.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind

alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,

alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, durch Einbürgerung

nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

Die oben unter Nr. 4.1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen, d.h., es muss kein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt automatisch.

Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Die oben unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen werden hiermit aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens zum sechsten Tage vor der Wahl (17.11.2014), 18 Uhr schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 420, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein zu beantragen.

Der Antrag kann auch persönlich im Wahlamt gestellt werden. Ab Ende Oktober besteht für die Wählerinnen und Wähler dort auch die Möglichkeit, direkt per Briefwahl zu wählen.

Mit der Beantragung sind die entsprechenden Nachweise für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, wie z.B. Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Nationalpass der Eltern, Bescheinigung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht, vorzulegen.

Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein beantragen.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann

bis zum Montag, dem 17. November 2014, 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein beantragt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, 4. OG, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen.

Bei dem genannten Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.09.2014

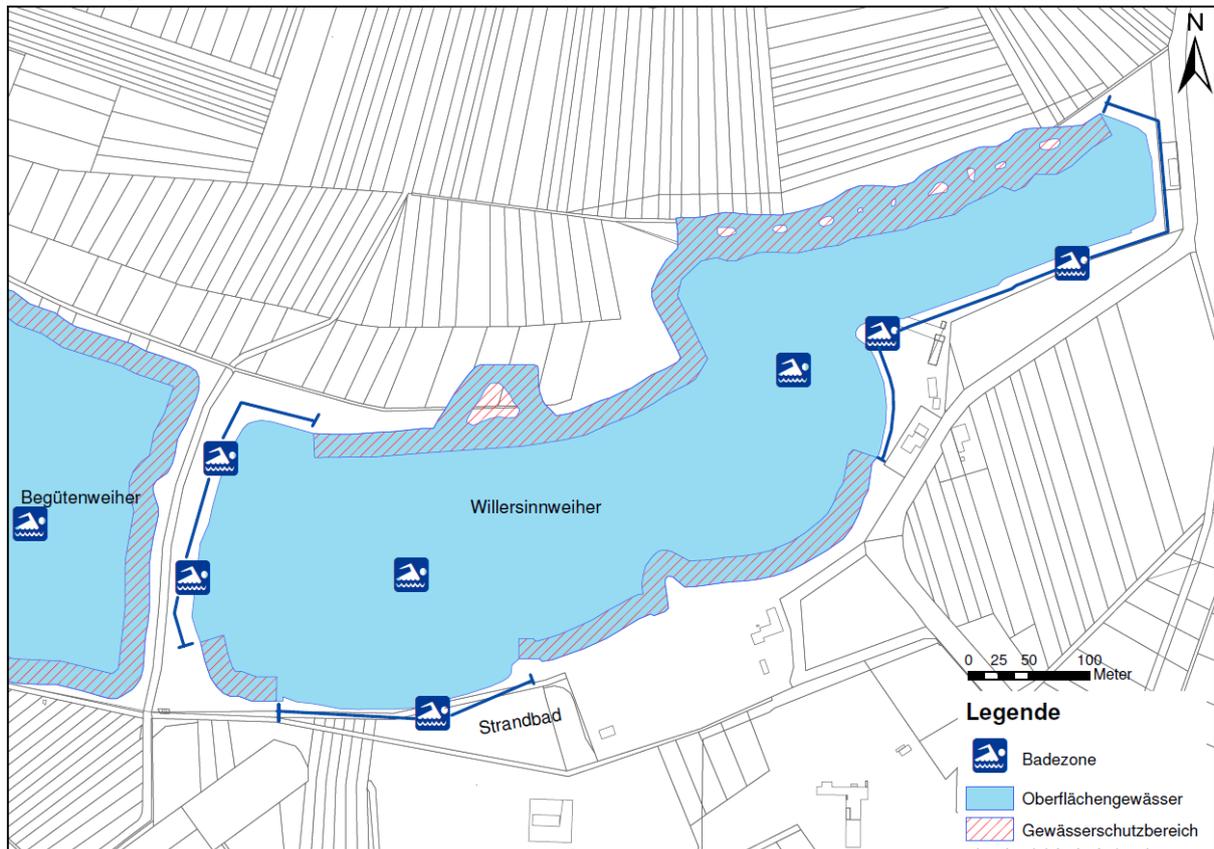
gez.
Dr. Eva Lohse
Wahlleiterin

**Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch
an dem Gewässer "Willersinweiher" im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein**

§ 1

Die Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch an dem Gewässer "Willersinweiher" im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 25.06.2008, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 13.04.2011, wird wie folgt geändert:

Die Karte gemäß § 1 wird durch folgende Karte ersetzt:



§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin